

tragen (OLG Bremen NStZ 1985, 308 F = ZfStrVo 1985, 178; BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 20 Rn. 6; LNNV/*Laubenthal* H Rn. 142). Im Rahmen des zulässigen Ermessens hält es sich auch, das Tragen eigener Kleidung davon abhängig zu machen, dass die Kleidung in der Anstalt gewaschen wird, ggf. verbunden mit einem Haftungsausschluss (OLG Koblenz NStZ 1989, 247 = ZfStrVo 1989, 56; SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. A. Rn. 9; BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 20 Rn. 7; LNNV/*Laubenthal* H Rn. 141). Ferner kann das Einnähen von Namensschildern gefordert werden (SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. A. Rn. 9; BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 20 Rn. 7; LNNV/*Laubenthal* H Rn. 141). Zum Tragen von Damenbekleidung im Männervollzug vgl. OLG Celle NStZ 2011, 704.

3. Rechtsschutz

Soweit der Gefangene Anspruch auf eine besondere Oberbekleidung oder das Tragen eigener Kleidung bei einer Ausführung hat, ist der **Verpflichtungsantrag** (§ 109 Abs. 1 S. 2) maßgebend (SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. A. Rn. 4). Da iÜ die Entscheidung im Ermessen des Anstaltsleiters steht, hat der Gefangene nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (§ 115 Abs. 5), der im Wege des Bescheidungsantrags zu verfolgen ist (§ 115 Abs. 4; BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 20 Rn. 8; Feest/Lesting/Lindemann/*Knauer* Teil II LandesR § 52 Rn. 9).

§ 21 Anstaltsverpflegung

¹Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. ²Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ³Dem Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

VV zu § 21

1

(1) Der Gefangene erhält Anstaltsverpflegung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Verpflegung ist für alle Gefangenen gleich, wenn nicht der Anstaltsarzt aus gesundheitlichen Gründen anderes verordnet hat oder mit Rücksicht auf religiöse Speisegebote eine andere Verpflegung angebracht ist.

(2) Die Anstaltsverpflegung soll eine vollwertige Ernährung der Gefangenen nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre gewährleisten.

(3) Unterliegt ein Gefangener religiösen Speisegeboten, sollen auf seinen Antrag Bestandteile der Anstaltsverpflegung, die er nicht verzehren darf, gegen andere Nahrungsmittel ausgetauscht werden.

2

Während der hohen Glaubensfeste anderer als christlicher Religionsgemeinschaften, bei denen besondere Speisegebote zu beachten sind, können die betreffenden Gefangenen auf ihren Antrag und auf ihre Kosten auch von Glaubensgenossen verpflegt werden, sofern wichtige Belange des Vollzuges nicht entgegenstehen.

1. Allgemeines

Die Bestimmung setzt voraus, dass der Gefangene von der Anstalt voll verpflegt wird (**VV Nr. 1 I**; RegE, BT-Drs. 7/918, 56; *Calliess/Müller-Dietz* § 21 Rn. 1).

Insoweit hat der Gefangene einen **Anspruch** (KG NStZ 1989, 550 = ZfStrVo 1989, 376; BeckOK Strafvollzug Bund/Setton § 21 Rn. 1; LNNV/Laubenthal H Rn. 143; SBjL/Nestler 6. Kap. B. Rn. 1); dazu gehört auch die Versorgung mit sauberem Trinkwasser (OLG Zweibrücken ZfStrVo 1994, 52; BeckOK Strafvollzug Bund/Setton § 21 Rn. 2; LNNV/Laubenthal H Rn. 144). Eine völlige Fremdversorgung ist ausgeschlossen (LNNV/Laubenthal H Rn. 144); Blech- oder Plastikgeschirr ist aber nicht per se ausgeschlossen, sofern es auch außerhalb einer Anstalt verwendet wird (aA LNNV/Laubenthal H Rn. 144; SBjL/Nestler 6. Kap. B. Rn. 3). Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht daneben nicht (VGH München NStZ-RR 1999, 380). Die ausgegebene Kost ist bis zum Verzehr Eigentum der Anstalt; der Gefangene hat deshalb keinen Anspruch auf Abgabe der Kost an Dritte, zB die Familie (KG NStZ 1989, 550 = ZfStrVo 1989, 376; SBjL/Nestler 6. Kap. B. Rn. 1; BeckOK Strafvollzug Bund/Setton § 21 Rn. 2; LNNV/Laubenthal H Rn. 143; Feest/Lesting/Lindemann/Knauer Teil II LandesR § 53 Rn. 4). Nach **VV Nr. 2** soll die Anstaltsverpflegung eine vollwertige Ernährung des Gefangenen nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre gewährleisten (näher dazu SBjL/Nestler 6. Kap. B. Rn. 5); Vergleichsmaßstab kann die Verpflegung in Krankenhäusern oder bei der Bundeswehr sein, nicht aber in „Werkskantinen“ (so aber Feest/Lesting/Lindemann/Knauer Teil II LandesR § 53 Rn. 5). Gefahren, die im allgemeinen Lebensrisiko begründet sind, zB der Verzehr von Rindfleisch, sind hinzunehmen (OLG Hamm NStZ 1995, 616 = ZfStrVo 1996, 313; Feest/Lesting/Lindemann/Knauer Teil II LandesR § 53 Rn. 6). **§ 21** regelt nur ausschnittsweise die ärztliche Überwachung, die Ausgabe besonderer Verpflegung auf ärztliche Anordnung und die Ermöglichung der Einhaltung religiöser Speisevorschriften. Weitere Nahrungs- und Genussmittel kann sich der Gefangene über den Einkauf (§ 22) oder den Paketempfang (§ 33); die Länder haben dies aber weitgehend abgeschafft) verschaffen. Zur Einführung einer Kostkarte vgl. KG NStZ 1989, 358 B; ZfStrVo 1989, 312; Calliess/Müller-Dietz § 21 Rn. 1; zum Zeitpunkt der Ausgabe vgl. Erl. — § 3 Rn. 2. Die Verpflegung durch die Anstalt macht unter Fürsorgegesichtspunkten (ausgewogene Ernährung, begrenzte Mittel zum Erwerb) und unter Sicherheitsaspekten (Zulieferung der Nahrungsmittel von außen, Übersichtlichkeit des Haftraums, Verderblichkeit der Ware) durchaus de lege lata Sinn (aA de lege ferenda Köhne NStZ 2004, 607; Feest/Lesting/Lindemann/Kellermann/Köhne, 6. Aufl., § 21 Rn. 5; zust. Calliess/Müller-Dietz § 21 Rn. 1; Feest/Lesting/Lindemann/Knauer Teil II LandesR § 53 Rn. 10; dagegen zutr. Schriever NStZ 2005, 196; SBjL/Nestler 6. Kap. B. Rn. 4; BeckOK Strafvollzug Bund/Setton § 21 Rn. 7; LNNV/Laubenthal H Rn. 145). Beschwerden werden vor allem in letzter Zeit aus der Praxis nicht mehr berichtet; dies mag auch daran liegen, dass es in vielen Anstalten keinen Unterschied zwischen der Gefangenenverpflegung und der Bedienstetenverpflegung gibt und an der besseren ärztlichen Überwachung.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

- 2 a) Die in **Satz 1** normierte **ärztliche Überwachung** von Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung ist Folge der Verpflegung durch die Anstalt. Deshalb ist regelmäßig der Speiseplan dem Anstaltsarzt vorher vorzulegen; er hat auch regelmäßige Kostproben zu nehmen. Ferner hat der Arzt die hygienischen Verhältnisse zu überwachen (SBjL/Nestler 6. Kap. B. Rn. 8; Calliess/Müller-Dietz § 21 Rn. 2; BeckOK Strafvollzug Bund/Setton § 21 Rn. 3; LNNV/Laubenthal

H Rn. 150; Feest/Lesting/Lindemann/*Knauer* Teil II LandesR § 53 Rn. 7). Die Verpflegung ist für alle Gefangenen gleich (VV Nr. 1 II 2); für die Anordnung von „Gesundheitskost“ ist der Anstaltsarzt nach **Satz 2** zuständig. Ohne ärztliche Anordnung ist die Vollzugsbehörde nicht zur Abgabe solcher Kost verpflichtet. Vegetarische Kost ist grundsätzlich keine Gesundheitskost und wird daher in der Regel wahlweise als Anstaltsverpflegung angeboten (vgl. *Calliess/Müller-Dietz* § 21 Rn. 3; BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 21 Rn. 4; Feest/Lesting/Lindemann/*Knauer* Teil II LandesR § 53 Rn. 8); ein Anspruch auf besondere Kost (zB geschächtetes Fleisch) besteht nicht (KG FS 2013, 57).

b) Die Vorschrift enthält nur in **Satz 3** im Hinblick auf Art. 4 GG (Religionsfreiheit) ein **Recht auf Selbstverpflegung**, wenn der Gefangene einer Religionsgemeinschaft mit besonderen Speisegeboten angehört und diese im Rahmen der Anstaltsverpflegung nicht berücksichtigt werden (*Calliess/Müller-Dietz* § 21 Rn. 5; LNNV/*Laubenthal* H Rn. 152); dies ist allerdings beim römisch-katholischen Bekenntnis nicht der Fall (OLG München FS 2015, 65). Die Vorschrift ist verfassungsgemäß (KG FS 2013, 57). Eine besondere Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft kann nicht verlangt werden (OLG Koblenz NStZ 1994, 207 = ZfStrVo 1994, 241; ZfStrVo 1995, 111). § 21 S. 3 enthält aber **keine Verpflichtung** der Anstalt, selbst für eine andere Verpflegung zu sorgen (OLG Hamm NStZ 1984, 190 = ZfStrVo 1984, 174; KG FS 2012, 113 = NStZ-RR 2012, 159; FS 2013, 57; OLG Stuttgart BlStVK 2/2000, 8; LG Straubing ZfStrVo 1979, 124; SBJL/*Nestler* 6. Kap. B. Rn. 11; *Calliess/Müller-Dietz* § 21 Rn. 5; BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 21 Rn. 5; Feest/Lesting/Lindemann/*Knauer* Teil II LandesR § 53 Rn. 9; LNNV/*Laubenthal* H Rn. 153; *Laubenthal* Strafvollzug Rn. 633); ggf. ist der Gefangene auf den Einkauf zu verweisen (BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 21 Rn. 5; SBJL/*Nestler* 6. Kap. B. Rn. 12), wobei dies auch dann gewährleistet sein muss (OLG Hamm FS 2021, 75 = FS SH 2021, 44). Um den Gefangenen die Einhaltung von Speisegeboten bei nicht christlichen hohen Glaubensfesten zu ermöglichen, bestimmt VV Nr. 2, dass die betreffenden Gefangenen auf ihren Antrag und auf ihre Kosten auch von Glaubensgenossen verpflegt werden dürfen, sofern wichtige Belange des Vollzuges nicht entgegenstehen. IU sollen auf Antrag des Gefangenen Bestandteile der Anstaltsverpflegung, die er nicht verzehren darf, gegen andere Nahrungsmittel ausgetauscht werden (VV Nr. 1 III). Zudem folgt aus Satz 3, dass die Anstalt die Nahrungsaufnahme zu einem von den üblichen Essenszeiten abweichenden Zeitpunkt zulassen muss, wenn dieser – wie zB während des islamischen Ramadan – religiösen Vorgaben unterliegt (OLG Koblenz ZfStrVo 1995, 111; SBJL/*Nestler* 6. Kap. B. Rn. 10; BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 21 Rn. 5). Darüber hinaus gehende Selbstverpflegung ist in § 21 nicht geregelt; diese Vorschrift schließt aber die **Selbstverpflegung** nicht aus, sondern stellt sie in das **Ermessen** der Anstalt (OLG Koblenz FS 2016, 78 = FS SH 2016, 54; *Calliess/Müller-Dietz* § 21 Rn. 4 SBJL/*Nestler* 6. Kap. B. Rn. 13; BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 21 Rn. 6; LNNV/*Laubenthal* H Rn. 145 und 154; Feest/Lesting/Lindemann/*Knauer* Teil II LandesR § 53 Rn. 10). Im Falle der Bewilligung steht aber dem Gefangenen kein Anspruch auf Auszahlung des dadurch eingesparten Verpflegungsgeldes zu (OLG Koblenz OLG Koblenz FS 2016, 78 = FS SH 2016, 54).

3. Rechtsschutz

Soweit sich der Gefangene gegen die bereits ausgegebene Verpflegung wendet, **4** kommt nur ein **Feststellungsantrag** (§ 115 Abs. 3) in Betracht, wobei regelmäßig

das Feststellungsinteresse besonderer Begründung bedarf. Soweit er künftig Selbstverpflegung begehrt, ist der **Verpflichtungsantrag** (§ 109 Abs. 1 S. 2) einschlägig (Feest/Lesting/Lindemann/*Knauer* Teil II LandesR § 53 Rn. 16). Hinsichtlich der Spruchreife (§ 115 Abs. 4) ist zu unterscheiden, ob ein Anspruch auf Selbstverpflegung – hier nur bei § 21 S. 3 – oder nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegeben ist.

§ 22 Einkauf

(1) ¹Der Gefangene kann sich von seinem Hausgeld (§ 47) oder von seinem Taschengeld (§ 46) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. ²Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(2) ¹Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. ²Auf ärztliche Anordnung kann dem Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, daß sie seine Gesundheit ernsthaft gefährden. ³In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

(3) Verfügt der Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, wird ihm gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

VV zu § 22

Beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

(1) Die Bemessung des Betrages für den Einkauf nach § 22 Abs. 3 richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei sind insbesondere die Höhe des dem Gefangenen bisher zur Verfügung stehenden Hausgeldes, die Höhe des noch anzusparenden Überbrückungsgeldes, besondere persönliche Bedürfnisse (zB wegen Krankheit oder Behinderung) und der Wert der beim Zugang belassenen oder ihm von Dritten zugewendeten Nahrungs- und Genußmittel zu berücksichtigen.

(2) Können hinreichende Feststellungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, so wird dem Gefangenen gestattet, im Monat einen Betrag bis zum vierfachen, nach sechs Monaten bis zum sechsfachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 43 Abs. 2 StVollzG) aus seinem Eigengeld zu verwenden.

(3) Der Einkauf alkoholhaltiger Getränke ist nicht gestattet. Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde für einzelne Anstalten und Abteilungen sowie für bestimmte Gruppen von Gefangenen zugelassen werden.

2

(1) Für den Einkauf sonstiger Gegenstände, deren Besitz in der Anstalt gestattet ist, kann der Gefangene sein Hausgeld, sein Taschengeld und sein Eigengeld verwenden. Der Einkauf aus seinem Eigengeld kann der Höhe nach beschränkt werden.

(2) § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG bleibt unberührt.

1. Allgemeines

Die Bestimmung regelt den **Einkauf** von Gefangenen und damit einen besonders wichtigen Unterfall der allgemeinen Lebenshaltung im Vollzug (SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 1). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Gefangene über die notwendigen Mittel verfügt. Diese sind entweder das Hausgeld (§ 47) oder Taschengeld (§ 46), nur ausnahmsweise – Abs. 3 – das Eigengeld (§ 52). Die Einkaufsmöglichkeiten sind somit vom **Arbeitsverhalten** des Gefangenen abhängig (SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 2; LNNV/*Nestler* F Rn. 2). Die Vorschrift dient der Gewährleistung einheitlicher Lebensbedingungen und soll ein allzu großes soziales Gefälle zwischen den Gefangenen vermeiden (RegE, BT-Drs. 7/918, 57; SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 1; *Calliess/Müller-Dietz* § 22 Rn. 1; BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 22 Rn. 1; LNNV/*Nestler* F Rn. 2; Feest/Lesting/Lindemann/*Knauer* Teil II LandesR § 53 Rn. 11; *Böhm* Strafvollzug Rn. 223; vgl. auch LG Hamburg ZfStrVo SH 1977, 26). Dies hat auch Sicherheitsgründe (BVerfG NJW 2009, 663; SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 1). Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht daneben nicht (VGH München NStZ-RR 1999, 380 = ZfStrVo 2000, 123, mAnm *Hammel* 2000, 180). Sofern der Gefangene über die zum Erwerb der Artikel zur **Körperpflege** erforderlichen Mittel nicht verfügt – etwa weil er ohne Arbeit ist –, hat er einen Anspruch auf kostenlose bedarfsgerechte Ausstattung mit entsprechenden Hygieneartikeln (OLG Dresden NStZ 2004, 609 M; LNNV/*Nestler* F Rn. 9; SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 2; Feest/Lesting/Lindemann/*Knauer* Teil II LandesR § 53 Rn. 15). Dies folgt aus der staatlichen Fürsorgepflicht und mittelbar aus § 56 Abs. 1 S. 1. Sofern er allerdings über Taschengeld verfügt, kann er – verfassungskonform – darauf verwiesen werden, dieses in Anspruch zu nehmen (BVerfG BeckRS 2008, 40879; SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 2; Feest/Lesting/Lindemann/*Knauer* Teil II LandesR § 53 Rn. 15).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Der Gefangene hat einen **Anspruch auf Einkauf** (SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 6; LNNV/*Nestler* F Rn. 2). Beschränkungen sind nur im Rahmen des Disziplinarverfahrens zulässig (§ 103 Abs. 1 Nr. 2). Nach **Abs. 1 Satz 1** wird der Einkauf **durch die Anstalt** vermittelt, um deren Kontrollmöglichkeiten zu gewährleisten. Auswahl des Kaufmanns und Organisation der Durchführung stehen im Ermessen der Anstalt (OLG Frankfurt a. M. ZfStrVo 1979, 57; OLG Koblenz NStZ 1991, 151 = ZfStrVo 1991, 50; LG Hamburg ZfStrVo 1992, 258; BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 22 Rn. 4; LNNV/*Nestler* F Rn. 10; SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 7). Dies betrifft nicht nur den Zeitraum und die Anzahl sondern auch die Art und Weise (Sichteinkauf in der Anstalt oder Bestellung, auch im Versandhandel; dazu pro und contra *Josueit* FS 2020, 330 und *Kramer* FS 2020, 331). Während der Abwicklung des Einkaufs kann die Verfügung über die Gefangenenkonten verboten werden, um Doppelausgaben zu vermeiden (OLG Koblenz NStZ 1991, 151 = ZfStrVo 1991, 50). Die Vollzugsbehörde ist aber aufgrund § 3 Abs. 1 verpflichtet, durch **Preisvergleiche** zu prüfen, ob der Anstaltskaufmann die Ware zu marktgerechten (allerdings im Einzelhandel, nicht im Supermarkt) Preisen anbietet (LG Hamburg ZfStrVo 1992, 258; Feest/Lesting/Lindemann/*Knauer* Teil II LandesR § 53 Rn. 14). Die Mietpreiserhebung für Verkaufsräume in der Anstalt ist nicht per se unzulässig (aA SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 9, BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 22 Rn. 4, Feest/Lesting/Lindemann/

Knauer Teil II LandesR § 53 Rn. 14, mit der Befürchtung, dass durch Umlegung auf die Warenpreise der Gefangene die Miete mittelbar bezahlen würde, obwohl die Anstalt zur Schaffung einer Einkaufsmöglichkeit verpflichtet ist). Entscheidend ist allein, ob die Waren zu marktgerechten Preisen angeboten werden. Schließlich fallen auch im regulären Einzelhandel idR Mieten oder Finanzierungskosten an, deren Kosten regelmäßig auch bei der Preiskalkulation berücksichtigt werden.

2a Das Angebot umfasst Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege, wobei nach **Satz 2** auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht zu nehmen ist (OLG Frankfurt a. M. ZfStrVo 1979, 57; SH 1979, 33). Zu Körperpflegemitteln zählen Rasierklingen (OLG Dresden BeckRS 2018, 15218) und Zahnpasta (SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 5), nicht aber Reinigungsmittel für Zahnersatz (OLG Hamm ZfStrVo 1988, 311). Der Gefangene hat aber keinen Anspruch auf bestimmte Gegenstände (SonderA, BT-Drs. 7/3998, 13; OLG Frankfurt a. M. ZfStrVo SH 1979, 33; OLG Saarbrücken BeckRS 2016, 09800; *Calliess/Müller-Dietz* § 22 Rn. 2; BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 22 Rn. 3; Feest/Lesting/Lindemann/*Knauer* Teil II LandesR § 53 Rn. 12). Die Häufigkeit des Einkaufs steht im Ermessen der Anstalt (ein täglicher Einkauf – so Feest/Lesting/Lindemann/*Kellermann/Köhne*, 6. Aufl., § 22 Rn. 3 –, insbesondere beim Bestelleinkauf, ist aber praxisfremd; ein monatlicher Einkauf ist dagegen zu wenig, SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 10; LNNV/*Nestler* F Rn. 10; für wöchentlichen Einkauf Feest/Lesting/Lindemann/*Knauer* Teil II LandesR § 53 Rn. 14). Im Hinblick auf den mit gutem Grund (Subkultur) erfolgten Ausschluss von Bargeld kann den Gefangenen auch bei der Abbuchung vom Hausgeld der verantwortungsvolle Umgang mit Geld hinreichend deutlich gemacht werden (verfehlt daher *Köhne* NSTz 2012, 616; krit. auch Feest/Lesting/Lindemann/*Galli* Teil II LandesR § 58 Rn. 3). Zum Einkauf von Kosmetika oder Damenbekleidung durch männliche Gefangene vgl. BVerfG NJW 2009, 661; OLG Celle NSTz 2011, 704; SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 17; LNNV/*Neubacher* B Rn. 112.

3 Nach **VV Nr. 2** kann der Gefangene auch Gegenstände einkaufen, deren Besitz in der Anstalt gestattet ist, zB Zeitschriften, Radio, Artikel für die Freizeit, Reinigungsmittel (OLG Hamm ZfStrVo 1988, 311). Die Gestattung richtet sich dann nach anderen Vorschriften, zB §§ 19, 68–70 (vgl. OLG Zweibrücken NSTz 1986, 477). Soweit der Einkauf über die Anstalt vermittelt wird, enthält die Erlaubnis zum Erwerb von Gegenständen regelmäßig auch die **Erlaubnis zum Besitz** dieser Gegenstände, solange die Vollzugsbehörde keinen entsprechenden Vorbehalt einräumt (OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 13234 Rn. 7; SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 17); allerdings kann die Vollzugsbehörde sowohl den Besitz mengenmäßig beschränken als auch den Zugang, zB Aufbewahrung nicht im Haftraum, einschränken (OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 13234 Rn. 8 f.; für unbestimmte Mengen von Backpulver). Allein die Aufnahme in die Einkaufsliste begründet aber keinen Vertrauenstatbestand für den Erwerb durch den Gefangenen (SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 7; anders wohl OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 13048 Rn. 15 ff.; OLG Saarbrücken BeckRS 2016, 09800 Rn. 19). Für den Einkauf darf der Gefangene auch sein **Eigengeld** verwenden, soweit es nicht zur Bildung des Überbrückungsgeldes benötigt wird (SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 17; VV Nr. 2 II iVm § 83 Abs. 2 S. 3). Vorrangige Unterhaltsverpflichtungen sind aber zunächst zu erfüllen (OLG Zweibrücken ZfStrVo 1987, 303). Die Auswahl der weiteren Gegenstände steht im Ermessen der Anstalt (OLG Saarbrücken ZfStrVo 1985, 116; OLG Zweibrücken NSTz 1986, 477; LG Regensburg ZfStrVo 1983, 253). Im Versandhandel kann die Anstalt auf Lieferung gegen Nachnahme

bestehen (OLG Saarbrücken ZfStrVo 1985, 116; vgl. auch OLG Hamm ZfStrVo 1989, 115).

b) Nach **Abs. 2 Satz 1** können Gegenstände, die die **Sicherheit oder Ordnung** der Anstalt gefährden, vom Einkauf ausgeschlossen werden. Die Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung stellen unbestimmte Rechtsbegriffe ohne Beurteilungsspielraum dar, die der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegen (OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 13234 Rn. 10; OLG Saarbrücken BeckRS 2016, 09800 Rn. 17; LNNV/Nestler F Rn. 12; SBJL/Laubenthal 6. Kap. C. Rn. 11); bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen steht ein Verbot im Ermessen der Vollzugsbehörde (OLG Saarbrücken BeckRS 2016, 09800; BeckOK Strafvollzug Bund/Setton § 22 Rn. 5). Die Gefährdung muss nicht gerade in der Person des Gefangenen begründet sein (KG NSTz 1993, 380; OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 13234 Rn. 15; OLG Saarbrücken BeckRS 2016, 09800 Rn. 17). Unter den Tatbestand fallen: Rasiermesser (SonderA, BT-Drs. 7/3998, 13), bestimmte Sprays, Pfeffer (KG NSTz 1993, 380; OLG Koblenz ZfStrVo 1992, 323), große Feuerzeuge (SBJL/Laubenthal 6. Kap. C. Rn. 12), mohnhaltiges Gebäck (OLG Karlsruhe Die Justiz 2003, 131), Kerzen (OLG Hamm NSTz 1995, 382 B), Reinigungsmittel, die BtM enthalten können (OLG Celle BeckRS 2012, 24670), WC-Reinigertabs (OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 13048) und **Alkohol** (SBJL/Laubenthal 6. Kap. C. Rn. 12; BeckOK Strafvollzug Bund/Setton § 22 Rn. 7; LNNV/Nestler F Rn. 12; Kaiser/Schöch Strafvollzug § 7 Rn. 94; aA Feest/Lesting/Lindemann/Kellermann/Köhne, 6. Aufl., § 22 Rn. 6; Köhne ZRP 2002, 168 für „kontrolliertes Trinken“, das aber kaum überwachbar sein dürfte). Am strikten Alkoholverbot ist im Hinblick darauf, dass viele Gefangene alkoholabhängig waren/sind und dass das Suchtpotential in der Anstalt erheblich ist, festzuhalten (vgl. auch VV Nr. 1 III). Hinzu kommt, dass viele Gefangene schon im nüchternen Zustand wenig Impulskontrolle haben. Letztlich dient das Verbot damit der Resozialisierung, da grundsätzlich eine gewisse Koinzidenz von Delinquenz und Alkoholabusus zu beobachten ist (BeckOK Strafvollzug Bund/Setton § 22 Rn. 7 aE). Ferner sind unter dem Aspekt des Alkoholverbots Mengenbeschränkungen anderer Lebensmittel (zB Zucker, Tomatenmark) zulässig, um entsprechenden „Angesetzten“ zu verhindern (OLG Zweibrücken NSTz 1986, 94 mablanm Böhm; BeckOK Strafvollzug Bund/Setton § 22 Rn. 7; SBJL/Laubenthal 6. Kap. C. Rn. 12). Im Einzelfall können auch bestimmte Zusatzmittel generell verboten werden (aA SBJL/Laubenthal 6. Kap. C. Rn. 13). Dasselbe gilt für Körperpflegemittel mit Alkoholzusatz (alkoholhaltiges Rasierwasser; vgl. OLG Saarbrücken BeckRS 2016, 09800 zu den Anforderungen an eine Entscheidung der JVA) oder Backpulver, das zum Bau von Treibsätzen verwendet werden kann (OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 13234). Darüber hinaus ist ein völliger Ausschluss von Nahrungs- und Genussmitteln auf ärztliche Anordnung möglich, wenn zu befürchten ist, dass sie die Gesundheit des Gefangenen ernsthaft gefährden, **Abs. 2 Satz 2**; zB Tabakwaren bei Erkrankung der Atemwege (OLG Hamm ZfStrVo 1982, 183; BeckOK Strafvollzug Bund/Setton § 22 Rn. 8). Ein noch weitergehender – gene-
reller – Ausschluss ist in Krankenhäusern und Krankenabteilungen möglich, **Abs. 2 Satz 3**.

c) Verfügt der Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, wird ihm nach **Abs. 3** gestattet, im angemessenen Umfang vom **Eigengeld** einzukaufen. Der **angemessene Umfang** wird durch VV Nr. 1 I und II näher konkretisiert (BeckOK Strafvollzug Bund/Setton § 22 Rn. 9); insofern handelt es sich um eine Auslegungsrichtlinie (dazu Erl. → Einl. Rn. 14).

Maßgebend sind die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Höhe des bisherigen Hausgeldes, die Höhe des noch anzusparenden Überbrückungsgeldes, besondere persönliche Bedürfnisse (zB wegen Krankheit oder Behinderung) und der Wert der beim Zugang belassenen oder von Dritten zugewendeten Nahrungs- und Genussmittel (VV Nr. 1 I); im Zweifel kann der Gefangene im Monat einen Betrag bis zum vierfachen, nach sechs Monaten bis zum sechsfachen der Eckvergütung (§ 43) aus dem Eigengeld verwenden (VV Nr. 1 II). Nach dem BGH hat die Vollzugsbehörde einen **Beurteilungsspielraum**, der gerichtlich nicht voll nachprüfbar ist (BGHSt 35, 101 (106) = NStZ 1988, 196 = ZfStrVo 1988, 245; zust. *Calliess/Müller-Dietz* § 22 Rn. 1; BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 22 Rn. 10; aA OLG Celle NStZ 1988, 96; SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 14; LNNV/*Nestler* F Rn. 8; vgl. auch OLG Frankfurt a. M. ZfStrVo 1986, 58 = NStZ 1986, 381 mAnm *Großkelwing*: Gleichstellung unverschuldet arbeitsloser Gefangener). In der Höhe des angemessenen Umfangs hat der Gefangene infolge der Selbstbindung der Verwaltung einen **Rechtsanspruch** auf Einkauf (OLG München ZfStrVo 1980, 122; *Calliess/Müller-Dietz* § 22 Rn. 1; LNNV/*Nestler* F Rn. 6). Soweit der Gefangene nicht über Eigengeld verfügen kann, weil es zur Bildung von Überbrückungsgeld benötigt wird (§ 83 Abs. 2 S. 3), kann es auch nicht für den Einkauf verwendet werden (*Calliess/Müller-Dietz* § 22 Rn. 1; LNNV/*Nestler* F Rn. 8). Davon ist eine Ausnahme zu machen, falls der Gefangene aufgrund seiner Neuaufnahme noch nicht über ausreichendes Haus- oder Taschengeld verfügt (SBJL/*Laubenthal* 6. Kap. C. Rn. 15). Wenn Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vorliegen, hat die Einzahlung von Eigengeld zum Zwecke des Einkaufs keinen Sinn (OLG Hamm NStZ 1997, 426 M).

3. Rechtsschutz

- 6 Soweit der Gefangene bestimmte Gegenstände begehrt, ist der **Verpflichtungsantrag** (§ 109 Abs. 1 S. 2) einschlägig (BeckOK Strafvollzug Bund/*Setton* § 22 Rn. 11; Feest/Lesting/Lindemann/*Knauer* Teil II LandesR. § 53 Rn. 16). Hinsichtlich der **Spruchreife** (§ 115 Abs. 4) ist zu unterscheiden, ob ein Anspruch auf den Gegenstand oder nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegeben ist.

Vierter Titel. Besuche, Schriftwechsel sowie Urlaub, Ausgang und Ausföhrung aus besonderem Anlaß

§ 23 Grundsatz

¹Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. ²Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern.

1. Allgemeines

- 1 Die §§ 23 ff. regeln die **Außenkontakte** des Gefangenen **nicht abschließend**. Insbesondere Vollzugslockerungen und Hafturlaub, aber auch die Vorschriften über Hörfunk und Fernsehen betreffen denselben Bereich. Aus § 23 S. 1 lässt sich der Grundsatz entnehmen, dass das Recht zum Verkehr mit Personen außerhalb